



Sisi Liu

**Die Entwicklung der gütlichen
Streitbeilegung in China im Lichte
der deutschen Erfahrung bezüglich
des Prozessvergleichs**

§ 1 Einleitung

A. Ausgangspunkt und Fragestellung der Arbeit

„Ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozess.“¹ Auf dieses Sprichwort trifft man sowohl im westlichen als auch im asiatischen Kulturkreis. Denn der Prozessvergleich ist als historisch gewachsene Form der Streitbeilegung international anerkannt. Es geht um die friedliche und harmonische Prozessbeendigung durch das Zusammenwirken der Parteien und des Gerichts. Durch den Prozessvergleich wird die Streitigkeit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis für die Zukunft beseitigt.²

Die Aufgabe dieser Arbeit ist es, den Prozessvergleich als Mittel gütlicher Streitbeilegung in Deutschland und in China zu untersuchen und zu vergleichen.

B. Gang und Ziel der Untersuchung

Die Untersuchung umfasst drei Teile. Zunächst wird auf die Grundlage des Rechtsvergleichs eingegangen, danach auf die Ausgestaltung des Prozessvergleichs und schließlich folgt eine rechtsvergleichende Betrachtung.

Im ersten Teil wird zunächst der Begriff des Prozessvergleichs erörtert sowie eine Abgrenzung zu anderen Formen gütlicher Streitbeilegung in Deutschland und China vorgenommen. Anschließend folgt ein kurzer Überblick über die zur Rechtsnatur des Prozessvergleichs vertretenen Theorien. Dabei sollen die materiell-rechtliche Theorie, die prozessuale Theorie und die Theorie vom Doppeltatbestand des Prozessvergleichs sowie die Theorie der Doppelnatur des Prozessvergleichs erörtert werden. Zugleich wird zu diesen Theorien kritisch Stellung genommen werden.

Im zweiten Teil wird die Ausgestaltung des Prozessvergleichs in Deutschland und in China erörtert.

Zuerst wird der Prozessvergleich in Deutschland erläutert. Dabei wird zunächst auf die Grundzüge der historischen Entwicklung des Prozessvergleichs eingegangen. Danach wird die Regelung des Prozessvergleichs im geltenden Recht dargestellt. Anschließend werden die materiell- und prozessrechtlichen Voraussetzungen sowie das Zustandekommen des Prozessvergleichs und seine Wirkungen erläutert. Weitergehend werden die Fragen der Rechtskraft und der

1 Eisenhart, Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern, S. 516 f.

2 NK-BGB/Giesler, § 779 Rn. 42; Offermann-Burckart, FPR 2012, 550.

Unwirksamkeit aus prozessualen und materiellen Gründen sowie der Geltendmachung etwaiger Mängel des Prozessvergleichs erörtert. Im Anschluss werden die Möglichkeiten sowie die Grenzen der Anerkennung und Vollstreckung eines nach deutschem Recht geschlossenen Prozessvergleichs in der internationalen Praxis untersucht. Dann wird auf die Kosten des Prozessvergleichs in Deutschland eingegangen. Schließlich wird durch die Darstellung von Fallbeispielen die Praxis dargestellt.

Diese Untersuchung wird danach in Bezug auf das chinesische Recht fortgesetzt. Zunächst wird die historische Entwicklung in China unter besonderer Berücksichtigung der Rechtskultur erörtert, daraufhin die aktuelle Gesetzeslage des Prozessvergleichs und ihre Auswirkungen auf die Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit des Prozessvergleichs in China geschildert. Aus dieser Gegenüberstellung der historischen Entwicklung und der gegenwärtigen Gesetzeslage lässt sich die Ausgestaltung dieses Instituts in China erst begreifen. Zuletzt wird das Institut des Prozessvergleichs im Zusammenhang mit den Traditionen und der Rechtskultur Chinas im Vergleich zu Deutschland betrachtet.

Im dritten Teil stehen die wichtigsten Unterschiede und Gemeinsamkeiten der deutschen und der chinesischen Regelung des Prozessvergleichs im Mittelpunkt. Dabei wird zuerst auf den Prozessvergleich aus den verschiedenen Perspektiven beider Länder eingegangen. Danach wird die klassische Diskussion des Vergleichs von Schlichten und Richten näher betrachtet. Zudem werden die Vor- und Nachteile des Prozessvergleichs diskutiert.

Schließlich werden die Möglichkeiten und Grenzen der Weiterentwicklung des chinesischen Prozessvergleichs im Rahmen der internationalen Entwicklung untersucht. Die rechtsvergleichende Betrachtung stellt die Funktion und Verwirklichung des Prozessvergleichs ins Zentrum der Erörterung.

C. Vergleichende Perspektive

Wo es eine menschliche Gesellschaft gibt, da gibt es entsprechende politische Ordnung. Das Recht erfüllt eine ordnungspolitische Funktion. Daher gibt es in der menschlichen Gesellschaft immer Recht (*Ubi societas, ibi ius*).³ Dieser Grundsatz gilt in China wie in Deutschland. Dazu bemerkt *Friedmann*:

„Jedes Recht ist ein Instrument der Gesellschaftsordnung und ist deshalb eng verwoben mit der Struktur der Gesellschaft, die es zu ordnen sucht.“⁴

3 *Gurevich*, Kategorien der mittelalterlichen Kultur, S. 188; *Rölling*, Weil wir überleben wollen, S. 311.

4 *Friedmann*, Recueil des Cours, Bd. 127, S. 39, 47.

Die Rechtsvergleichung dient sowohl der Rechtsfindung als auch der Rechtsauslegung. Durch Rechtsvergleichung können die Juristen Erfahrungen austauschen und neue Gedanken zur Rechtsentwicklung formen.⁵ Dafür bedarf es einer bestimmten Perspektive, um die Rechtskultur verschiedener Ländern zu vergleichen. In Betracht kommt sowohl eine horizontale als auch eine vertikale Rechtsvergleichung.⁶ Horizontale Vergleichung bedeutet, dass bei der Betrachtung auch die eigenen Rechtsinstitute und das eigene Rechtsdenken einbezogen werden; die vertikale Rechtsvergleichung betrachtet die jeweiligen historischen Erfahrungen und ihre Einwirkung auf die Gegenwart.⁷

5 *Stürner*, FS Rebmann, S. 839 f.

6 *Heuser*, Einführung, S. 28.

7 *Heuser*, Einführung, S. 28; *Freedman*, *The Study of Chinese Society*, S. 402.